



Amtssigniert, SID2023011102045
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Veterinärwesen

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5761
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-TS-50/AI/7-2023

Reutte, 11.01.2023

Geflügelpest;

Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung;

Information der Geflügelhalter

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Geflügelpest bei Wildvögeln in Wien und Niederösterreich und der hohen Anzahl von Seuchenfällen in zahlreichen europäischen Ländern hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Geflügelpest angeordnet.

Mit der 1. Novelle 2023 zur Geflügelpestverordnung, BGBl II Nr. 6/2023, die mit heutigem Tag in Kraft getreten ist, wurden alle Gebiete Österreichs, die nicht als Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten, zu Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko erklärt. Damit gilt auch ganz Tirol als Gebiet mit erhöhtem Risiko.

In Gebieten mit erhöhtem Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

- es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt werden
- das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer)
- die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- bei einem Abfall der Futter- oder der Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

In Gebieten mit stark erhöhtem Risiko gilt darüber hinaus für Betriebe ab 50 Tieren die Aufstallungsverpflichtung (keine Gebiete in Tirol).

Folgende Gegebenheiten in Tirol verringern die Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpest:

- Tirol weist eine äußerst geringe Dichte an gehaltenem Geflügel auf (ca. 1,3% des österr. Geflügelbestandes).
- Aufgrund des Fehlens von größeren Wasserflächen (im Gegensatz zu den oberösterreichischen Seengebieten bzw. Neusiedler See oder Kärntner Seen) führt durch Tirol keine typische Vogelflugroute für Wasservögel und ist damit das Auftreten von Zugwasservögel eher gering.

Der Presstext des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist beigeschlossen.

Für weiterführende Informationen wird auf die Homepage des Bundesministeriums verwiesen:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Sie werden daher gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung aufgefordert, den betroffenen Personenkreis (Geflügelhalter) diese Anordnung in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag^a. Magdalena Schönhuber